

**Verordnung
zur Ausführung des
Bayerischen Jagdgesetzes
(AVBayJG)**

Vom 1. März 1983

Fundstelle: GVBl 1983, S. 51

Zuletzt geändert am 23.3.2004, GVBl 2004, S. 108

Geltungsbeginn: 1.4.2004, **Geltungsende:** 31.3.2007

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 Satz 4, Art. 13 Abs. 4, Art. 29 Abs. 5 Satz 1, Art. 29a Abs. 4 Satz 1, Art. 31 Abs. 1 Satz 2, Art. 32 Abs. 7, Art. 33 Abs. 1 und 4, Art. 34 Abs. 3, Art. 39 Abs. 3, Art. 41 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6 Satz 3, Art. 43 Abs. 2 Satz 2, Art. 47 Nr. 3, Art. 47a Abs. 2, Art. 49 Abs. 3 Satz 4, Art. 50 Abs. 6 Satz 6, Art. 51 und 61 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayRS 792-1-L), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich der §§ 12a bis 12f und der §§ 18 und 19 Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, hinsichtlich des § 23 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und hinsichtlich des § 5 Abs. 1 und des § 31 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Jagdhandlungen in befriedeten Bezirken
§ 2	Abgrenzung des Hochgebirges mit seinen Vorbergen
§ 3	Überschneidungen von Hochgebirgs- und Jagdreviergrenzen
§ 4	Mindestgröße von Gemeinschaftsjagdrevieren
§ 5	Satzung der Jagdgenossenschaft
§ 6	Zwingende Vorschriften, Anzeige von Jagdpachtverträgen
§ 7	Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften
§ 8	Hochwildreviere
§ 9	Jagderlaubnis
§ 10	Kennzeichnung der Schutzgebiete
§ 11	<i>(aufgehoben)</i>
§ 12	Ausübung der Jagd in Wildparken
§ 12a	Fallen für den Lebendfang
§ 12b	Fallen für den Totfang
§ 12c	Anzeigepflicht
§ 12d	Überprüfung der Fangeisen
§ 12e	Kennzeichnung und Registrierung der Fangeisen
§ 12f	Prüfstelle, Aufsicht

§ 13	Wildbestandsermittlung
§ 14	Aufstellung und Einreichung der Abschusspläne
§ 15	Bestätigung oder Festsetzung der Abschusspläne
§ 16	Abschussplanerfüllung, Überwachung, Streckenliste, statistische Nachweisung
§ 17	Rotwildgebiete
§ 18	Tierarten
§ 19	Jagdzeiten
§ 20	Aussetzen von Tierarten
§ 21	Brauchbarkeit von Jagdhunden
§ 22	Berufsjäger, forstlich Ausgebildete
§ 23	Dienstabzeichen
§ 23a	Missbräuchliche Wildfütterung
§ 24	Wildschadensschätzer
§ 25	Schadensanmeldung, Vorverfahren, Zurückweisungsbescheid
§ 26	Termin am Schadensort, gütliche Einigung
§ 27	Schadensfestsetzung, Kosten
§ 28	Zwangsvollstreckung
§ 29	Gerichtliches Verfahren
§ 29a	Erhebung von Daten über die Wildschadenssituation
§ 30	Jagdberater
§ 31	Jagdbeirat
§ 32	Vereinigungen der Jäger
§ 33	Ordnungswidrigkeiten
§ 34	Übergangs- und Schlussvorschriften

Anlage 1	Satzung der Jagdgenossenschaft
Anlage 2	Kennzeichnung von Wildschutzgebieten
Anlage 3	Abschussplan für Rotwild
Anlage 4	Abschussplan für Damwild (Sikawild)
Anlage 5	Abschussplan für Gamswild
Anlage 6	Abschussplan für Muffelwild
Anlage 7	3-Jahres-Abschußplan für Rehwild
Anlage 8	Abschussplan für Auer-, Birk- und Rackelhähne
Anlage 8a	Seite 3 zu den Anlagen 3 bis 8
Anlage 9	Streckenliste (A und B)
Anlage 10	Abschussmeldung
Anlage 11	Rotwildgebiete
Anlage 12	Dienstabzeichen für bestätigte Jagdaufseher
Anlage 13	Dienstausweis

§ 1

Jagdhandlungen in befriedeten Bezirken

Zu Art. 6 Abs. 3 BayJG :

(1) Die Gestattung nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayJG gilt als erteilt, wenn der Revierinhaber mit Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten die Jagd auf Haarraubwild und Wildkaninchen mit Fanggeräten (§ 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes - BJagdG -, Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 BayJG) innerhalb der Jagdzeiten ausübt.

(2) In befriedeten Bezirken darf sich - unbeschadet der Vorschriften des Art. 38 BayJG - der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen aneignen.

§ 2

Abgrenzung des Hochgebirges mit seinen Vorbergen

Zu Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Art. 10 Abs. 1 Satz 1, Art. 15 Abs. 1 Satz 1 und Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayJG :

Das Hochgebirge mit seinen Vorbergen umfasst

1. den Regierungsbezirk Oberbayern

von der Staatsgrenze bis zur nördlichen Grenze der unten aufgeführten Jagdreviere, soweit nicht Abweichungen im Verlauf dieser Grenzen nachstehend geregelt sind:

Die Grenze verläuft von Osten nach Westen ab der Staatsgrenze längs der nördlichen Grenzen der Gemeinschaftsjagdreviere (GJR) und Staatsjagdreviere (StJR) Marzoll, Forstbezirk Saalachauen, Piding, Högl, Stoißberg, Freidling, Neukirchen, weiter, soweit sie das GJR Vogling durchschneidet, längs der Bundesautobahn und, soweit sie das GJR Siegsdorf durchschneidet, längs der nördlichen Grenzen der selbständigen Jagdbezirke Siegsdorf rechts und links der Traun, sodann längs der nördlichen Grenzen der GJR und StJR Siegsdorf, Holzhausen, Grabenstätt, Forstbezirk Winklermoos, Übersee, Forstbezirk Chiemseemöser, Bernau bis zum Schnittpunkt der Grenze des GJR Umrathausen mit der Bundesautobahn, sodann entlang der gesamten Grenze des GJR Umrathausen in südlicher Richtung bis zur Bundesautobahn, längs dieser durch das GJR Frasdorf, dann dessen westlicher Grenze nach Süden folgend bis zur Nordgrenze des GJR Grainbach, weiter längs der nördlichen Grenze der GJR Grainbach, Törwang, Steinkirchen, Roßholzen, Nußdorf a. Inn, Degerndorf a. Inn, Brannenburg bis zur Ostgrenze des GJR Litzldorf, weiter dieser nach Norden folgend und schließlich längs der nördlichen Grenzen der GJR Litzldorf, Wiechs, Bad Feilnbach, Hundham, Wörnsdmühl, Hausham, Gmund a. Tegernsee, Dürnbach, Waakirchen, Reichersbeuern, Greiling, Gaißach, Wackersberg, Oberfischbach, Bad Heilbrunn, Bichl, Benediktbeuern (mit Ausnahme des Eigenjagdreviers - EJR - Kloster Benediktbeuern, das nördlich der Hochgebirgsgrenze liegt), Großweil (mit Ausnahme des EJR Gstaig, das nördlich der Hochgebirgsgrenze liegt), Ohlstatt, Hechendorf, Murnau, Bad Kohlgrub, Saulgrub, des StJR Oberammergau und, soweit sie das GJR Wildsteig-Süd durchschneidet, entlang der Königstraße bis zur Regierungsbezirksgrenze,

2. den Regierungsbezirk Schwaben

von der Staatsgrenze bis zur nördlichen Grenze der unten aufgeführten Jagdreviere, soweit nicht Abweichungen im Verlauf dieser Grenze nachstehend geregelt sind:

Die Grenze verläuft von Osten nach Westen vom Austritt der Hochgebirgsgrenze aus dem Regierungsbezirk Oberbayern entlang der nördlichen Grenze der GJR und StJR Gfällwald, Trauchgau-Land, Buching, Roßhaupten, Seeg, Rückholz, Görisried, Forstbezirk Kempter Wald, Durach, Sulzberg, Martinszell, Niedersonthofen, Diepolz, Missen-Wilhams und der östlichen Landkreisgrenze des Landkreises Lindau (Bodensee) bis zur Staatsgrenze nach Österreich.

§ 3

Überschneidungen von Hochgebirgs- und Jagdreviergrenzen

Wird durch die Hochgebirgsgrenze ein Jagdrevier durchschnitten, so gelten die im Hochgebirge mit seinen Vorbergen und im übrigen Bayern liegenden Revierteile als selbständige Jagdreviere, wenn beide Revierteile die jeweils gesetzliche Mindestgröße aufweisen. Erreicht der eine oder andere Revierteil diese Mindestgröße nicht, so zählt das Jagdrevier zum Hochgebirge mit seinen Vorbergen, wenn es die dafür vorgeschriebene Mindestgröße insgesamt erreicht, andernfalls zum übrigen Bayern.

§ 4

Mindestgröße von Gemeinschaftsjagdrevieren

Zu Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayJG :

Sinkt die Größe eines Jagdreviers durch die Entstehung befriedeter Bezirke unter die gesetzliche Mindestgröße, so tritt die daraus folgende Rechtsänderung, wenn die Ausübung des Jagdrechts im Zeitpunkt ihres Eintritts verpachtet war, erst zum Ablauf des Jagdpachtvertrages ein.

§ 5

Satzung der Jagdgenossenschaft

Zu Art. 11 Abs. 2 Sätze 2 und 4 und Abs. 6 BayJG :

(1) Die Satzung der Jagdgenossenschaft muss folgende Vorschriften der Mustersatzung (**Anlage 1**) unverändert enthalten:

- § 1 (Name und Sitz der Jagdgenossenschaft),
- § 3 (Mitglieder der Jagdgenossenschaft),
- § 5 (Organe der Jagdgenossenschaft),
- § 6 (Versammlung der Jagdgenossen),
- § 7 (Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen),
- § 8 (Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen),
- § 9 (Vorstand der Jagdgenossenschaft),

- § 10 (Sitzungen des Jagdvorstandes),
§ 11 (Jagdvorsteher),
§ 12 (Kassenführer),
§ 13 (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen) und
§ 14 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 (Kassenverwaltung, Geschäfts- und
Wirtschaftsführung).

(2) Die Jagdgenossenschaften haben ihre Satzungen an die neue Rechtslage anzupassen und in geänderter Fassung bekanntzumachen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf Angliederungsgenossenschaften sinngemäß Anwendung.

§ 6

Zwingende Vorschriften, Anzeige von Jagdpachtverträgen

Zu Art. 12 Abs. 1 Satz 4 und Art. 14 Abs. 4 Satz 1 BayJG :

(1) Bei der Verpachtung von Gemeinschaftsjagdrevieren gelten die Bestimmungen der Satzung der Jagdgenossenschaft über die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen, über die Beschlussfassung und die Aufnahme der Niederschrift hierüber als zwingende Vorschriften im Sinn von Art. 14 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 4 BayJG .

(2) Ein Jagdpachtvertrag gilt erst dann als angezeigt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes - BJagdG -), wenn außer dem Jagdpachtvertrag der Jagdbehörde vorgelegt werden:

1. die Jagdscheine der Jagdpächter,
2. bei Gemeinschaftsjagdrevieren außerdem die Niederschriften über die Versammlungen der Jagdgenossen, in denen über die Art der Verpachtung und die Verpachtung selbst beschlossen wurde.

(3) Die Jagdbehörde hat den Eingang einer Anzeige nach Absatz 2 den Vertragsteilen unverzüglich zu bestätigen oder aber fehlende Unterlagen befristet anzumahnen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie auf die Vorlage einzelner Urkunden verzichten.

§ 7

Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften

Zu Art. 13 Abs. 4 BayJG :

(1) Der räumliche Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft hat zusammenhängende Jagdreviere zu umfassen, die nach Lage, landschaftlichen Verhältnissen und natürlichen Grenzen den Lebensraum der darin vorkommenden Hauptwildarten bilden und in ihrer Gesamtheit eine ausgewogene Hege der darin vorkommenden Wildarten und eine einheitliche großräumige Abschussregelung gewährleisten. Für Hegegemeinschaften, die zum Zweck der

Hege und Bejagung des Hochwildes gebildet werden, ist der räumliche Wirkungsbereich gesondert abzugrenzen.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaften für Hochwild wird durch Rechtsverordnung der höheren Jagdbehörde, im übrigen durch Rechtsverordnung der unteren Jagdbehörde abgegrenzt. Die Rechtsverordnung ergeht im Benehmen mit den anerkannten Vereinigungen der Jäger (Art. 51 BayJG, § 32) und, soweit der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft Staatsjagdreviere umfassen soll, im Benehmen mit der Forstbehörde sowie nach Anhörung der anerkannten Berufsorganisationen der bayerischen Land- und Forstwirtschaft.

(3) Muss sich der räumliche Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft aus zwingenden Gründen der Wildhege auf die Amtsbezirke mehrerer nach Absatz 2 Satz 1 zuständiger Behörden erstrecken, so grenzt jede dieser Behörden den auf ihren Amtsbezirk entfallenden Teil ab.

§ 8

Hochwildreviere

Zu Art. 14 Abs. 2 Satz 1 und Art. 41 Abs. 5 Satz 3 BayJG :

Hochwildrevier ist ein Jagdrevier, in dem zum Hochwild zählendes Schalenwild außer Schwarzwild regelmäßig erlegt wird. Vorkommen von zum Schalenwild zählendem Hochwild, das während der Jagdzeit nicht ständig im Revier steht (Wechselwild), oder die Zugehörigkeit eines Jagdreviers zu einem Rotwildgebiet machen ein Jagdrevier noch nicht zu einem Hochwildrevier.

§ 9

Jagderlaubnis

Zu Art. 17 Abs.2 BayJG

(1) Als vorübergehende Überlassung der Jagdausübung (Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BayJG) ist die entgeltliche Vergabe von Einzelabschüssen und von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen für eine Dauer bis zu einem Jagdjahr anzusehen.

(2) Ist ein Jagderlaubnisvertrag anzeigepflichtig (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayJG), so gilt § 6 entsprechend.

§ 10

Kennzeichnung der Schutzgebiete

Zu Art. 21 Abs. 3 und 4 BayJG :

(1) Zur Kennzeichnung der Wildschutzgebiete ist das amtliche Schild (**Anlage 2**) zu verwenden und im Benehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten aufzustellen.

(2) Für durch Rechtsverordnung nach Art. 21 Abs. 4 BayJG geschützte Wildbiotope gilt Absatz 1 sinngemäß.

§ 11

(aufgehoben)

§ 12

Ausübung der Jagd in Wildparken

Zu Art. 29 Abs. 5 Satz 1 und Art. 31 Abs.1 Satz 2 BayJG

Für die Ausübung der Jagd in Wildparken gelten die einschlägigen Vorschriften des Bundesjagdgesetzes, des Bayerischen Jagdgesetzes und die zum Vollzug dieser Gesetze erlassenen Ausführungsvorschriften mit der Maßgabe, dass

1. die Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nrn. 7 und 10 BJagdG und des Art. 29 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 BayJG nicht anzuwenden sind,
2. die Lappjagd den Einschränkungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 BJagdG und nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 5 BayJG nicht unterliegt,
3. die nach § 21 Abs. 2 BJagdG und Art. 32 Abs. 1 BayJG aufzustellenden Abschusspläne der Jagdbehörde vor Beginn der Jagdzeiten nur zur Kenntnisnahme vorzulegen sind.

§ 12a

Fallen für den Lebendfang

Zu Art. 29a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 BayJG :

(1) Fallen für den Lebendfang müssen so beschaffen sein, dass eine Verletzung der gefangenen Tiere ausgeschlossen ist. Die Verwendung von Drahtgitter ist nur für Kontrollöffnungen und für Drahtgitterfallen zum Lebendfang von Jungfüchsen zulässig.

(2) Für den Lebendfang dürfen nur folgende Fallentypen mit den entsprechenden Mindestgrößen (Innenmaße) verwendet werden:

1. Kastenfalle für Wiesel (Wiesel-Wippbrettfalle):

Länge:	50 cm
Breite:	8 cm
Höhe:	8 cm vorne, 13 cm hinten

2. Kastenfalle für Tiere unter Fuchsgröße:

Länge:	100 cm
Breite:	15 cm
Höhe:	15 cm
Einschlupfbreite und -höhe:	15 cm x 15 cm, falls die Mindestgrößen für die Breite und Höhe überschritten werden

3. Kastenfalle für Tiere ab Fuchsgröße:

Länge:	130 cm
Breite:	25 cm
Höhe:	25 cm

4. Drahtgitterfalle für Jungfüchse:

Länge:	85 cm oben, 40 cm unten
Breite:	20 cm
Höhe:	20 cm vorne, 40 cm hinten

5. Röhrenfalle für Tiere unter Fuchsgröße:

Länge:	100 cm
Durchmesser:	15 cm

6. Röhrenfalle für Tiere ab Fuchsgröße:

Länge:	130 cm
Durchmesser:	25 cm.

Die Fallen müssen so gebaut oder verblendet sein, dass dem gefangenen Tier die Sicht nach außen möglichst verwehrt wird. ³ Die Wiesel-Wippbrettfalle muss außerdem so konstruiert sein, dass der Fang kleinerer Tiere verhindert wird.

(3) Die Jagdbehörde kann über Absatz 2 Satz 1 hinaus den Einsatz anderer Fallen zulassen, wenn diese einen unversehrten Fang im Sinn von § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG und Art. 29a Abs. 1 Satz 1 BayJG gewährleisten.

(4) Fängisch gestellte Fallen müssen täglich einmal am Morgen, Wiesel-Wippbrettfallen täglich zweimal - mittags und abends -, die Drahtgitterfalle zum Fang von Jungfüchsen tagsüber im Abstand von zwei Stunden kontrolliert werden.

§ 12b

Fallen für den Totfang

(1) Als Fallen für den Totfang (Schlagfallen) dürfen nur Fangeisen mit zwei Halbrundbügeln und einer oder zwei Spannfedern (sog. "Schwanenhälse" oder "Eiabzugseisen") verwendet werden, wenn sie

1. über einen Köderabzug ausgelöst werden und
2. im Verhältnis zur Bügelweite folgende Mindestklemmkraft in Newton (N) einhalten:

Bügelweite 33 cm bis 41 cm:	150 N
Bügelweite über 41 cm bis 51 cm:	175 N
Bügelweite über 51 cm bis 66 cm:	200 N
Bügelweite über 66 cm bis 74 cm:	300 N.

(2) Die Jagdbehörde kann über Absatz 1 hinaus den Einsatz anderer Schlagfallen im Einzelfall zulassen, wenn sie ein sofortiges Töten gewährleisten und Belange der öffentlichen Sicherheit und des Artenschutzes nicht entgegenstehen.

(3) Fängisch gestellte Fallen müssen täglich am Morgen kontrolliert werden.

§ 12c

Anzeigepflicht

Zu Art. 29a Abs. 3, 4 Satz 1 BayJG :

Wer Schlagfallen verwendet, hat dies vorher der Jagdbehörde anzuzeigen, in deren Bezirk sie eingesetzt werden sollen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. Anzahl und Art der Fallen,
2. Kennzeichen der Fangeisen
(Art. 29a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayJG, § 12e),
3. Einsatzort (Jagdrevier) und Verwendungszeitraum.

³ Bei Änderung der angezeigten Verhältnisse ist entsprechend zu verfahren.

§ 12d

Überprüfung der Fangeisen

Zu Art. 29a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 4 BayJG :

(1) Die Besitzer haben die Fangeisen vor der erstmaligen Verwendung und in Zeitabständen von fünf Jahren auf ihre Kosten durch die Prüfstelle (§ 12f) prüfen zu lassen. Sie haben den Monat, in dem die Fallen spätestens erneut zu prüfen sind, durch ein Prüfzeichen, das auf dem Hauptfallenkörper der Fangeisen dauerhaft anzubringen ist, nachzuweisen.

(2) Das Prüfzeichen ist von der Prüfstelle zuzuteilen, wenn keine Bedenken gegen die Betriebssicherheit (Funktionssicherheit) der Falle bestehen, insbesondere die vorgeschriebene Mindestklemmkraft eingehalten wird.

§ 12e

Kennzeichnung und Registrierung der Fangeisen

Zu Art. 29a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 4 BayJG :

(1) Jedes Fangeisen muss mit einem Kennzeichen versehen sein, das mit dem Hauptfallenkörper dauerhaft verbunden ist und die Feststellung der Herkunft der Falle ermöglicht.

(2) Die Prüfstelle führt ein Verzeichnis über die Ergebnisse der Funktionsprüfung sowie die Namen und Anschriften der Besitzer der gekennzeichneten Fangeisen. Die Aufzeichnungen sind der Jagdbehörde auf Verlangen mitzuteilen und mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

(3) Besitzwechsel und -verlust von Fangeisen sind durch deren bisherige Besitzer unverzüglich der Prüfstelle mitzuteilen.

§ 12f

Prüfstelle, Aufsicht

Zu Art. 29a Abs. 4 BayJG :

(1) Mit der Überprüfung der Fangeisen auf ihre Betriebssicherheit, ihrer Kennzeichnung und Registrierung nach Art. 29a Abs. 4 Satz 2 BayJG wird der Landesjagdverband Bayern e.V. betraut. Er kann diese Aufgaben auf seine Kreisgruppen im Sinn des Art. 29a Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 BayJG übertragen. ³ Der Landesjagdverband Bayern e.V. oder die von ihm beauftragten Kreisgruppen sind Prüfstelle im Sinn der §§ 12d und 12e .

(2) Die Rechts- und Fachaufsicht über die Kreisgruppen als Prüfstelle und die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Kreisgruppen obliegen dem Landesjagdverband Bayern e.V.

§ 13

Wildbestandsermittlung

Zu Art. 32 Abs. 7 Nrn. 1 und 2 BayJG :

Zur Wildbestandsermittlung kann die Jagdbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere auf bestimmte Wildarten und ihren Lebensraum bezogene einheitliche Zähltermine anordnen und die Vorlage der Zählergebnisse verlangen.

§ 14

Aufstellung und Einreichung der Abschusspläne

(1) Abschusspläne sind jeweils für ein Jagdjahr, Abschusspläne für Rehwild jeweils für drei Jagdjahre aufzustellen. Die Abschusspläne sind unter Verwendung von Formblättern nach einem vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten herausgegebenen Muster aufzustellen.

(2) Die aufgestellten Abschusspläne sind bei der Jagdbehörde für verpachtete Eigenjagdreviere und für Gemeinschaftsjagdreviere vierfach, für nicht verpachtete Eigenjagdreviere dreifach einzureichen, und zwar

für Gamswild bis spätestens 30. Juni,

für alle anderen abschlussplanpflichtigen Wildarten bis spätestens 10. April.

Ist bei der Aufstellung des Abschussplanes das Einvernehmen zwischen dem Revierinhaber und dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers (§ 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BJagdG, Art. 32 Abs.1 Satz 1 BayJG) nicht zu erzielen, so haben diese die gewünschten Abänderungen mit einer Begründung auf dem einzureichenden Abschussplan zu vermerken.

§ 15

Bestätigung oder Festsetzung der Abschusspläne

(1) Der eingereichte Abschussplan ist zu bestätigen, wenn er den Vorschriften des § 21 Abs. 1 BJagdG und des Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG entspricht und im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers aufgestellt worden ist. In allen anderen Fällen ist der eingereichte Abschussplan festzusetzen; das gleiche gilt, wenn der Abschussplan nicht innerhalb der Frist nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Jagdbehörde vorgelegt wird.

(2) Ein rechtswirksam bestätigter oder festgesetzter Abschussplan gilt auch für und gegen einen während seiner Geltungsdauer nachfolgenden Revierinhaber.

(3) Ändern sich nach Bestätigung oder Festsetzung des Abschussplanes die für die Abschussplanung maßgebenden Verhältnisse oder erweisen sich ursprüngliche Angaben als unrichtig, so hat die Jagdbehörde auf Antrag des Revierinhabers oder von Amts wegen nach Anhörung der Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften und der Inhaber der betroffenen Eigenjagdreviere sowie des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft die erforderliche Erhöhung oder Verminderung der Abschusszahlen zu verfügen, soweit dies zur Sicherung einer den Vorschriften des § 21 Abs. 1 BJagdG und des Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG entsprechenden Abschussregelung notwendig ist.

(4) Je eine Ausfertigung des bestätigten oder festgesetzten Abschussplanes erhalten der Revierinhaber, der Vorsitzende der Hegegemeinschaft und der Inhaber des verpachteten Eigenjagdreviers oder bei Gemeinschaftsjagdrevieren der Jagdvorsteher, und zwar

- für Rehwild bis spätestens 30. April,
- für Rotwild bis spätestens 31. Mai,
- für Dam-, Muffel- und Gamswild bis
spätestens 31. Juli.

Kann die Frist nicht eingehalten werden, gilt eine Abschusserlaubnis ab Beginn der Jagdzeit bis zum Erhalt der Ausfertigung des bestätigten oder festgesetzten Abschussplans in Höhe des vorausgegangenen Abschussplans als erteilt.

§ 16

Abschussplanerfüllung, Überwachung, Streckenliste, statistische Nachweisung

(1) Die Abschusspläne sind für jede Schalenwildart nach Anzahl, Geschlecht und den vorgegebenen Klassen mit der Maßgabe zu erfüllen, dass an Stelle eines Stücks der älteren oder stärkeren Klasse ein solches aus einer jüngeren oder schwächeren Klasse, beim männlichen Hochwild jedoch nicht aus der Klasse IIa, oder aus dem Zuwachs erlegt werden darf; außerdem dürfen, wenn dadurch nicht die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses gefährdet wird, für nicht erlegtes männliches Wild weibliches Wild erlegt und schlecht veranlagte männliche Jahrlinge auf den Abschuss des weiblichen Wildes angerechnet werden. Bei den für drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplänen für Rehwild in Revieren, die in einer Hegegemeinschaft mit einer Bewertung der Verbissbelastung durch das

letzte vor der Abschussplanung erstellte forstliche Gutachten (Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG) als günstig oder tragbar liegen, kann vom festgesetzten oder bestätigten Abschuss jeweils nach oben und unten bis zu 20 v. H. für das jeweilige Geschlecht und für die Kitze abgewichen werden. In Revieren, die in einer Hegegemeinschaft mit einer Bewertung der Verbissbelastung durch das letzte vor der Abschussplanung erstellte forstliche Gutachten als zu hoch oder deutlich zu hoch liegen, kann über den festgesetzten oder bestätigten Abschuss nach oben bis zu 20 v. H. für das jeweilige Geschlecht und für die Kitze abgewichen werden; es ist jährlich mindestens ein Drittel des festgesetzten oder bestätigten Abschusses zu erfüllen.⁴ Fallwildverluste, die nach Erfüllung des jährlichen Abschussanteils eintreten, sind auf den Abschussanteil des nächsten Jagdjahres anzurechnen. Bei voraussehbarer Nichterfüllung des Abschusses in einzelnen Jagdrevieren kann auf Vorschlag der Hegegemeinschaft und unter Beachtung des Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayJG der Abschuss an andere Jagdreviere dieser Hegegemeinschaft weitergegeben werden; die erforderlichen Änderungen von Abschussplänen sind gebührenfrei.

(2) Der Revierinhaber hat über das durch Abschuss oder Fang erbeutete Wild eine Streckenliste nach einem vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten herausgegebenen Muster zu führen. In die Streckenliste ist auch alles sonst verendet gefundene Wild (Fallwild), beim Schalenwild jedoch mit Ausnahme des vor Beginn seiner Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes einzutragen. Die Eintragungen in die Liste sind beim Schalenwild und sonstigen abschlussplanpflichtigen Wild innerhalb einer Woche, im übrigen vor Ablauf des Jagdjahres vorzunehmen. Die Streckenliste ist der Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Nach Ablauf des Jagdjahres, spätestens bis zum 10. April, hat der Revierinhaber die mit dem 31. März abgeschlossene und unterschriebene Streckenliste der Jagdbehörde vorzulegen.⁶ Diese kann schon vorher vom Revierinhaber Zwischenmeldungen über den Stand der Abschussplanerfüllung verlangen.

(3) Über erlegtes und verendet gefundenes Rotwild mit Ausnahme des vor Beginn seiner Jagdzeit gefallenen Jungwildes hat der Revierinhaber neben der Führung der Streckenliste innerhalb einer Woche der Jagdbehörde eine Abschussmeldung nach Maßgabe der zuständigen unteren Jagdbehörde zu erstatten. Für Dam-, Muffel-, Gams-, Schwarz- und Rehwild gilt die jährliche Vorlage der Streckenliste (Absatz 2 Satz 5) gleichzeitig als schriftliche Abschussmeldung im Sinn des Art. 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayJG .

(4) Zur Überwachung der Durchführung der Abschusspläne und zur Erhebung von Daten im Sinn von Art. 32 Abs. 7 Nr. 2 BayJG finden jährlich öffentliche Hegeschauen statt. Diese haben die Aufgabe, Informationen zu vermitteln, insbesondere über

1. die Entwicklung der Wildschadenssituation und der Waldverjüngung unter Berücksichtigung der Gutachten der Forstbehörden zum Zustand der Vegetation,
2. die Erfüllung der Abschusspläne, die körperliche Verfassung des Wildes und die strukturelle Entwicklung der Wildbestände unter Berücksichtigung des Kopfschmucks des erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes,
3. die Bestandsentwicklung der nichtabschlussplanpflichtigen Wildarten und
4. die Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der freilebenden Tierwelt.

Die Revierinhaber sind verpflichtet, den Kopfschmuck des gesamten in ihren Jagdrevieren im letzten Jagdjahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes bei der öffentlichen Hegeschau vorzulegen.

Die Jagdbehörde legt im Einvernehmen mit der Forstbehörde den Zeitpunkt der öffentlichen Hegeschau fest und ordnet an, ob der Kopfschmuck für ihren Amtsbezirk geschlossen oder gebiets- oder wildartenweise getrennt vorzulegen ist. Sie kann von der Verpflichtung zur Vorlage des Kopfschmucks im Einzelfall zur Vermeidung außergewöhnlicher Schwierigkeiten befreien. Die Durchführung der öffentlichen Hegeschau obliegt den anerkannten Vereinigungen der Jäger (Art. 51 BayJG, § 32), die auch die Kosten hierfür tragen. Die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben obliegt jedoch der Jagdbehörde. Unabhängig von der öffentlichen Hegeschau kann die Jagdbehörde Anordnungen nach Art. 32 Abs. 4 Satz 2 BayJG treffen; das Nähere hierzu wird in den Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes bestimmt.

(5) Die Jagd- und Forstbehörden haben dem Vorsitzenden der Hegegemeinschaft die Informationen zu übermitteln, die zur Abgabe der Empfehlung zur Abschussplanung notwendig sind und jederzeit Auskunft über den Stand der Abschussplanerfüllung zu erteilen. Den anerkannten Vereinigungen der Jäger (Art. 51 BayJG, § 32) haben sie die zur Durchführung der öffentlichen Hegeschauen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.³ Der Vorsitzende der Hegegemeinschaft hat die Jagd- und Forstbehörden von bedeutsamen, die Abschussplanung und die Abschussplanerfüllung betreffenden Vorgängen zu unterrichten.

(6) Die Jagdbehörden legen jährlich zu bestimmten Terminen der obersten Jagdbehörde Übersichten vor, aus denen die der Abschussplanung zugrunde gelegten Wildbestände und die Streckenergebnisse, zusammengefasst nach den einzelnen Wildlebensräumen, hervorgehen.² Das Nähere, insbesondere die Vorlagetermine, wird durch Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten bestimmt.

§ 17

Rotwildgebiete

Zu Art. 32 Abs. 7 Nr. 3 und Art. 34 Abs. 3 BayJG :

(1) Das Hegen und Aussetzen von Rotwild außerhalb von Wildgehegen in der freien Natur ist nur in den in **Anlage 3** beschriebenen Rotwildgebieten zulässig.

(2) Jagdreviere, soweit sie außerhalb eines Rotwildgebietes oder eines Wildgeheges liegen, sind rotwildfrei zu machen und zu halten.

§ 18

Tierarten

Zu Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 BayJG :

Dem Jagdrecht sind unterstellt:

1. Haarwild: Waschbär,
Marderhund,
Sumpfbiber
(Nutria),
2. Federwild: Eichelhäher,

Elster,
Rabenkrähe.

§ 19

Jagdzeiten

Zu Art. 33 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 und Abs. 4 BayJG :

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 2. April 1977 (BGBl I S. 531) über die Jagdzeiten gilt mit der Maßgabe, dass

1. abweichend von § 1 Abs. 1 der Bundesverordnung die Jagd ausgeübt werden darf auf

- | | |
|----------------------|-----------------------------------|
| a) Rotwild | |
| Kälber | vom 1. August bis 31. Januar, |
| Schmaltiere | vom 1. Juni bis 31. Januar, |
| Alttiere | vom 1. August bis 31. Januar, |
| Schmalspießer | vom 1. Juni bis 31. Januar, |
| alle übrigen Hirsche | vom 1. August bis 31. Januar, |
| b) Dam- und Sikawild | |
| Kälber | vom 1. September bis 31. Januar, |
| Schmaltiere | vom 1. Juli bis 31. Januar, |
| Alttiere | vom 1. September bis 31. Januar, |
| Schmalspießer | vom 1. Juli bis 31. Januar, |
| alle übrigen Hirsche | vom 1. September bis 31. Januar, |
| c) Rehwild | |
| Kitze | vom 1. September bis 15. Januar, |
| Schmalrehe | vom 1. Mai bis 15. Januar, |
| Geißen | vom 1. September bis 15. Januar, |
| Böcke | vom 1. Mai bis 15. Oktober, |
| d) Feldhasen | vom 16. Oktober bis 31. Dezember, |
| e) Rebhühner | vom 1. September bis 31. Oktober, |
| f) Fasanen | vom 1. Oktober bis 31. Dezember, |

2. ergänzend zu § 1 Abs. 2 der Bundesverordnung die Jagd das ganze Jahr ausgeübt werden darf auf

Waschbär,
Marderhund,
Sumpfbiber (Nutria),
Eichelhäher,
Elster und
Rabenkrähe,

3. abweichend von § 1 Abs. 2 der Bundesverordnung in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Satz 2 BJagdG

Wildkaninchen,
Waschbär und
Marderhund

in der Setzzeit bejagt werden dürfen.

(2) Die Jagd auf Graureiher darf entsprechend Art. 9 der Richtlinie 79/409/EWG in der Zeit vom 16. September bis zum 31. Oktober in einem Umkreis von 200 m um geschlossene Gewässer im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern ausgeübt werden.

§ 20

Aussetzen von Tierarten

Zu Art. 34 Abs. 3 BayJG :

Folgende Tierarten dürfen in der freien Natur nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der obersten Jagdbehörde und unter den Voraussetzungen des Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayJG ausgesetzt werden:

1. Dam-, Sika-, Gams-, Stein- und Muffelwild,
2. Wildkatze und Luchs,
3. Fischotter,
4. Waschbär, Marderhund und Sumpfbiber (Nutria),
5. Wildtruthühner.

§ 21

Brauchbarkeit von Jagdhunden

Zu Art. 39 Abs.1 und 3 BayJG

(1) Ein Jagdhund gilt als brauchbar, wenn er eine Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung bestanden hat.

(2) Die Brauchbarkeitsprüfung wird durch die Organe der anerkannten Vereinigungen der Jäger (Art. 51 BayJG, § 32) nach einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Prüfungsordnung durchgeführt, in der auch Bestimmungen über die der Brauchbarkeitsprüfung gleichgestellten Prüfungen getroffen werden können.

§ 22

Berufsjäger, forstlich Ausgebildete

Zu Art. 41 Abs. 5 Satz 4 BayJG :

(1) Berufsjäger ist, wer die vorgeschriebene Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf "Revierjäger" oder die Meisterprüfung für den Beruf "Revierjäger" bestanden oder den Nachweis einer entsprechenden Prüfung nach früherem Recht im Inland erbracht hat.

(2) Als forstlich ausgebildet im Sinn von § 25 Abs. 1 Satz 2 BJagdG gelten Personen mit erfolgreichem Abschluss

1. des Studiums der Forstwissenschaft an einer Universität als Diplom-Forstwirt,
2. des Studiums im Fachbereich Forstwirtschaft an einer Fachhochschule als Diplom-Ingenieur (FH),
3. einer Prüfung für den gehobenen oder mittleren Forstdienst für den staatlichen, kommunalen oder privaten Bereich oder
4. der Ausbildung für staatlich geprüfte Forsttechniker an der Bayerischen Technikerschule für Waldwirtschaft in Lohr a. Main.

Eine außerhalb des Geltungsbereichs des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl I S. 1037) erworbene forstberufliche Qualifikation begründet keinen Anwendungsfall des § 25 Abs. 2 BJagdG .

§ 23

Dienstabzeichen

Zu Art. 41 Abs. 6 Sätze 2 und 3 BayJG :

(1) Das Dienstabzeichen für bestätigte Jagdaufseher besteht aus einem Metallschild mit eingprägter Kontrollnummer nach einem vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten herausgegebenen Muster. Die Kontrollzahl ist in den Ausweis des Jagdaufsehers über seine Bestätigung (Art. 41 Abs. 6 Satz 1 BayJG) einzutragen.

(2) Das Dienstabzeichen wird dem bestätigten Jagdaufseher für die Dauer der Jagdschutzberechtigung ausgehändigt. Der Verlust des Dienstabzeichens ist der ausgebenden Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für bestätigte Jagdaufseher, die gleichzeitig forstschutzberechtigt sind, gilt das für Forstschutzbeauftragte vorgesehene Dienstabzeichen als Dienstabzeichen im Sinn des Art. 41 Abs. 6 Satz 2 BayJG .

§ 23a

Missbräuchliche Wildfütterung

Zu Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayJG :

- (1) Zur Verhinderung einer missbräuchlichen Wildfütterung kann die Jagdbehörde die erforderlichen Regelungen im Einzelfall treffen.
- (2) Missbräuchlich ist eine Wildfütterung, durch die das Hegeziel (§ 1 Abs. 2 BJagdG) gefährdet wird. Eine solche kann im Regelfall angenommen werden, wenn
1. Futtermittel ausgebracht werden, die nach Zusammensetzung, Qualität oder Menge den ernährungsphysiologischen Bedürfnissen der jeweiligen Wildart nicht entsprechen,
 2. Schalenwild außerhalb der Notzeit gefüttert wird; ausgenommen hiervon sind Ablenkungsmaßnahmen für Schwarzwild, oder
 3. Schalenwild in oder im unmittelbar räumlichen Zusammenhang mit Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 des Waldgesetzes für Bayern (BayRS 7902-1-E) gefüttert und dadurch die Schutzfunktion des Waldes beeinträchtigt oder gefährdet wird.
- (3) Das Verfüttern proteinhaltiger Erzeugnisse und von Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere und von Fischen sowie von Mischfuttermitteln, die diese Einzelfuttermittel enthalten, an Wild ist verboten.
- (4) Art. 43 Abs. 3 und 4 BayJG bleiben unberührt.

§ 24

Wildschadenschätzer

Zu Art. 47a Abs. 2 BayJG :

- (1) Zur Abschätzung der Wild- und Jagdschäden bestellt die Jagdbehörde nach Anhörung der Berufsorganisation der bayerischen Landwirtschaft und des Jagdbeirates Wildschadenschätzer in ausreichender Zahl. Als Schätzer für Wild- und Jagdschäden an Forstpflanzen bestellt die Jagdbehörde mindestens einen Forstsachverständigen, der über eine ausreichende forstliche Ausbildung und die notwendige Erfahrung verfügt; Forstbeamte können zu Schätzern nur bestellt werden, wenn und solange freiberufliche Forstsachverständige nicht vorhanden sind. Die Bestellung der Schätzer ist jederzeit widerruflich.
- (2) Für die ehrenamtliche Tätigkeit der Wildschadenschätzer gelten Art. 20 Abs. 1 und 5 , Art. 21 Abs. 1 sowie die Art. 83 bis 85 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§ 25

Schadensanmeldung, Vorverfahren, Zurückweisungsbescheid

(1) Ersatzpflichtige Wild- und Jagdschäden sind bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 34 BJagdG). Schäden an gemeindefreien Grundstücken, die einem Gemeinschaftsjagdrevier angegliedert sind, sind bei der Gemeinde, in der das Gemeinschaftsjagdrevier liegt, im übrigen bei einer der angrenzenden Gemeinden anzumelden. Ist die Gemeinde selbst Eigentümerin des beschädigten Grundstücks, hat die Anmeldung bei der Rechtsaufsichtsbehörde zu erfolgen.

(2) Wild- und Jagdschäden können gerichtlich erst geltend gemacht werden, wenn das Vorverfahren bei der nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 zuständigen Gemeinde durchgeführt worden ist. Ist die Gemeinde selbst Geschädigte oder Ersatzpflichtige oder nimmt der Bürgermeister der Gemeinde die Geschäfte des Jagdvorstands der ersatzpflichtigen Jagdgenossenschaft wahr, führt die Rechtsaufsichtsbehörde das Vorverfahren durch.

(3) Verspätet angemeldete Ansprüche auf Ersatz von Wild- oder Jagdschäden und Anträge, die wegen Fehlens eines ersatzfähigen Wild- oder Jagdschadens offensichtlich unbegründet sind, weist die Gemeinde mit schriftlichem Bescheid zurück, falls der Antrag trotz Belehrung aufrechterhalten wird. Der Bescheid ist dem Antragsteller zuzustellen.

(4) Das Recht der Beteiligten, Wild- und Jagdschadenssachen ohne Vorverfahren durch Vereinbarung zu regeln, bleibt unberührt.

§ 26

Termin am Schadensort, gütliche Einigung

(1) Ist ein Wild- oder Jagdschaden rechtzeitig (§ 34 BJagdG) angemeldet, so hat die Gemeinde unverzüglich einen Schätzungstermin am Schadensort anzuberaumen, um auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Zu dem Termin sind der Geschädigte und die Ersatzpflichtigen (§§ 29 ff. BJagdG) mit dem Hinweis zu laden, dass im Fall des Nichterscheins mit der Ermittlung des Schadens dennoch begonnen werden kann. Ein Schätzer ist zu laden, wenn ein Beteiligter dies beantragt, wenn eine gütliche Einigung nicht zu erwarten ist oder wenn andere Gründe es erfordern.

(2) Jeder Beteiligte kann in dem Termin beantragen, dass bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken der Schaden erst in einem späteren, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin festgestellt werden soll. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern nicht bereits feststeht, dass für den vollständigen Verlust der Ernte Ersatz zu leisten ist. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist der Schaden soweit zu ermitteln, als dies möglich und zur endgültigen Feststellung notwendig ist. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) Kommt in dem Termin am Schadensort eine gütliche Einigung zustande, so sind in der Niederschrift (Absatz 2 Satz 4) neben dem Ersatzberechtigten, dem Ersatzpflichtigen, der Höhe des Schadensersatzes und dem Zeitpunkt der Ersatzleistung auch Art und Umfang des Schadens sowie die vereinbarte Kostentragung anzugeben. Die Niederschrift ist von den Beteiligten und dem Vertreter der Gemeinde zu unterzeichnen; eine beglaubigte Abschrift ist den Beteiligten zuzustellen.

§ 27

Schadensfestsetzung, Kosten

(1) Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so hat die Gemeinde, falls noch nicht geschehen, unter Hinweis auf die dadurch entstehenden höheren Kosten unverzüglich einen Schätzer beizuziehen. Erforderlichenfalls ist ein neuer Termin anzusetzen, zu dem auch der Schätzer zu laden ist.

(2) Der Schätzer hat ein schriftliches Gutachten abzugeben, das folgende Angaben enthalten muss:

1. die Bezeichnung und Kulturart des beschädigten Grundstücks,
2. die Wildart, die den Schaden verursacht hat,
3. den Umfang des Schadens nach Flächengröße und Anteil der beschädigten Fläche,
4. den Schadensbetrag und eine etwaige Mitverantwortung des Geschädigten.

Das Gutachten soll auf die Streitpunkte eingehen, die einer gütlichen Einigung entgegenstehen.

(3) Auf der Grundlage des Gutachtens erlässt die Gemeinde einen schriftlichen Vorbescheid, der den Ersatzberechtigten, den Ersatzpflichtigen sowie die Höhe des Schadensersatzes feststellt und eine Bestimmung über die Kostentragung enthält. In der Begründung des Vorbescheids sind auch Art und Umfang des entstandenen Schadens festzuhalten. Der Vorbescheid ist mit einer Belehrung über die Möglichkeit der Klageerhebung (§ 29) zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

(4) *(aufgehoben)*

§ 28

Zwangsvollstreckung

(1) Die Niederschrift über eine gütliche Einigung (§ 26 Abs. 3) ist eine Woche nach Zustellung, der Vorbescheid (§ 27 Abs. 3) vier Wochen nach Zustellung an den Ersatzpflichtigen vollstreckbar, sofern nicht gemäß § 29 Abs. 1 fristgerecht Klage erhoben worden ist.

(2) Für die Zwangsvollstreckung gelten die 724 bis 793 und 803 bis 915 der Zivilprozessordnung sinngemäß mit der Maßgabe, dass

1. die vollstreckbare Ausfertigung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt wird, in dessen Bezirk die Gemeinde ihren Sitz hat,
2. in den Fällen der §§ 731 , 767 bis 770 , 785 , 786 und 791 der Zivilprozessordnung an die Stelle des Prozeßgerichts das vorbezeichnete Amtsgericht tritt.

§ 29

Gerichtliches Verfahren

(1) Ist ein Zurückweisungsbescheid (§ 25 Abs. 3) oder ein Vorbescheid (§ 27 Abs. 3) ergangen, so kann binnen einer Notfrist von vier Wochen seit Zustellung des Bescheids Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden (Art. 47a Abs. 1 Satz 5 BayJG).

(2) Bei Erlass eines Vorbescheids ist die Klage zu richten:

1. vom Ersatzberechtigten gegen den Ersatzpflichtigen auf Zahlung des verlangten Mehrbetrages,
2. vom Ersatzpflichtigen gegen den Ersatzberechtigten auf Aufhebung des Vorbescheids und anderweitige Entscheidung über den Anspruch oder auf Herabsetzung des festgesetzten Betrages.

Im Urteil ist zugleich nach billigem Ermessen über die zu erstattenden Kosten des Vorverfahrens zu entscheiden.

§ 29a

Erhebung von Daten über die Wildschadenssituation

Zu Art. 47 Nr. 3 BayJG :

Die Angehörigen der mit der Erstellung der Gutachten über den Vegetationszustand befassten Forstbehörden (Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG) sind befugt, fremde Grundstücke zu betreten und die zur Erfassung der Wildschadenssituation notwendigen Erhebungen und Markierungsmaßnahmen durchzuführen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind verpflichtet, diese Maßnahmen zu dulden.

§ 30

Jagdberater

Zu Art. 49 Abs. 3 BayJG :

(1) Der Jagdberater erhält von der Jagdbehörde, die ihn bestellt hat, einen Dienstausweis nach einem vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten herausgegebenen Muster. Untere Jagdbehörden, die ihren Amtssitz am selben Ort haben, können im gegenseitigen Einvernehmen einen gemeinsamen Jagdberater bestellen.

(2) Der Jagdberater ist für die Jagdbehörde, die ihn bestellt hat, weder zeichnungs- noch vertretungsberechtigt. Er ist nicht Angehöriger der Jagdbehörde. Im übrigen gelten für die ehrenamtliche Tätigkeit des Jagdberaters die Art. 82 bis 84 und Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(3) Der Jagdberater hat an den Sitzungen des Jagdbeirats teilzunehmen. Er soll in allen jagdfachlichen und jagdwirtschaftlichen Angelegenheiten gehört werden und hat die Jagdbehörde bei der Behandlung solcher Angelegenheiten beratend zu unterstützen.

Dem Jagdberater kann die Vorbehandlung jagdfachlicher und jagdwirtschaftlicher Angelegenheiten übertragen werden.

(4) Der Jagdberater hat Anspruch auf Tage- und Übernachtungsgeld sowie Fahrkostenerstattung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz; für die Fahrkostenerstattung wird er den Beamten der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 gleichgestellt. Zur Abgeltung der sonstigen mit seinem Amt verbundenen Aufwendungen und des Zeitaufwandes erhält er außerdem eine monatliche Aufwandsentschädigung, die von der Jagdbehörde, die ihn bestellt hat, innerhalb folgender Rahmenansätze festgesetzt werden kann:

Für Jagdberater der unteren Jagdbehörde zwischen
zwischen fünfzig Euro und einhundertfünfzig Euro,

für Jagdberater der höheren Jagdbehörde zwischen
zwischen einhundert Euro und zweihundertfünfzig Euro,

für Jagdberater der obersten Jagdbehörde zwischen
zwischen zweihundert Euro und vierhundert Euro.

Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung bemisst sich im Einzelfall nach den für den Aufwand des Jagdberaters bestimmten Verhältnissen (insbesondere Umfang der Beratungstätigkeit, Größe des Dienstbereiches, Entfernung des Wohnsitzes des Jagdberaters vom Dienstsitz der Jagdbehörde).

(5) Ist der Jagdberater länger als einen Monat in der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert und wird diese inzwischen durch seinen Stellvertreter wahrgenommen, so ist für die Zeit der Vertretung die Aufwandsentschädigung an diesen zu zahlen.

§ 31

Jagdbeirat

Zu Art. 50 Abs. 6 BayJG :

(1) Die Mitglieder des Jagdbeirates und je ein Stellvertreter werden durch die Jagdbehörde im Benehmen mit den Fachverbänden bestellt. Untere Jagdbehörden, die ihren Amtssitz am selben Ort haben, können im gegenseitigen Einvernehmen einen gemeinsamen Jagdbeirat bilden. Die Mitglieder des Jagdbeirates und ihre Stellvertreter werden durch den Vorsitzenden zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Unbeschadet seiner Mitwirkung nach § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayJG übt der Jagdbeirat eine rein beratende Tätigkeit aus. Er hat dabei auf einen gerechten Ausgleich der Interessen aller am Jagdwesen Beteiligten hinzuwirken. Die Jagdbehörde soll den Jagdbeirat vor allen wesentlichen Entscheidungen hören.

(3) Sitzungen des Jagdbeirates werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens drei, beim Jagdbeirat der höheren Jagdbehörde von mindestens vier und beim Jagdbeirat der obersten Jagdbehörde von mindestens sechs Mitgliedern einberufen; der Jagdberater ist zu jeder Sitzung zu laden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; der Jagdbeirat kann die Öffentlichkeit beschränkt oder allgemein zulassen.

Der Jagdbeirat fasst seine Empfehlungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen und bei der Jagdbehörde zu verwahren ist. In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende eine Entscheidung des Jagdbeirates im schriftlichen Umlaufverfahren ohne Einberufung einer Sitzung herbeiführen.

(4) Die Mitglieder des Jagdbeirats haben Anspruch auf Tage- und Übernachtungsgeld sowie Fahrkostenerstattung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz; für die Fahrkostenerstattung werden sie den Beamten der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 gleichgestellt. Die Aufwandsentschädigung wird von der Jagdbehörde festgesetzt, bei der der Jagdbeirat gebildet ist.

§ 32

Vereinigungen der Jäger

Zu Art. 51 BayJG :

(1) Eine Vereinigung von Jägern ist als mitwirkungsberechtigte Vereinigung im Sinn von § 37 Abs. 2 BJagdG anzuerkennen, wenn sie nachweislich

1. mehr als die Hälfte der in Bayern wohnhaften Inhaber eines Jahresjagdscheines zu Mitgliedern hat,
2. eine Organisation auf Kreis-, Regierungsbezirks- und Landesebene besitzt und
3. für die Mitwirkung nach § 37 Abs. 2 BJagdG in jedem Regierungsbezirk einen Ausschuss gebildet hat, dem drei Inhaber von Inländerjahresjagdscheinen angehören, von denen einer die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muss.

Die Anerkennung und ihre Rücknahme oder ihr Widerruf werden durch die oberste Jagdbehörde ausgesprochen.

(2) Die Mitwirkung nach § 37 Abs. 2 BJagdG besteht darin, dass der Ausschuss (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3)

1. Gelegenheit zur Stellungnahme erhält, wenn die Jagdbehörde von Amts wegen einen Jagdschein nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG versagen oder nach § 18 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG entziehen will oder wenn Gegenstände nach den Vorschriften der §§ 22 bis 29 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden sollen,
2. bei der Jagdbehörde beantragen kann, dass wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit (§ 1 Abs. 3 BJagdG) ein Jagdschein versagt oder entzogen oder ein Gegenstand eingezogen wird.

² (*aufgehoben*)

(3) Die Jagdbehörde leitet dem Ausschuss unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften die zur Wahrnehmung seiner Mitwirkungsbefugnis notwendigen Informationen zu.

(4) Die Kosten für die Bildung und die Tätigkeit der Ausschüsse trägt die nach Absatz 1 anerkannte Vereinigung.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

Zu Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG :

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen

- a) § 12a Lebendfangfallen verwendet, die die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, insbesondere den festgelegten Fallentypen und Mindestgrößen nicht entsprechen oder nicht behördlich zugelassen sind, oder Lebendfangfallen nicht kontrolliert,
- b) § 12b Totfangfallen verwendet, die nicht dem festgelegten Fallentyp (Fangeisen mit zwei Halbrundbügeln und einer oder zwei Spannfedern - Auslösung auf Zug -) und den vorgeschriebenen Mindestklemmkraften entsprechen oder nicht behördlich zugelassen sind, oder Totfangfallen nicht kontrolliert,
- c) § 12c die Verwendung von Schlagfallen nicht vorher der Jagdbehörde anzeigt,
- d) § 12d Fangeisen ohne das vorgeschriebene Prüfzeichen verwendet,
- e) § 12e Abs. 1 und 3 Fangeisen ohne das vorgeschriebene Kennzeichen zur Feststellung der Herkunft der Falle verwendet oder Besitzveränderungen nicht unverzüglich der Prüfstelle mitteilt,

2. entgegen § 16 Abs. 2 die Streckenliste nicht ordnungsgemäß führt oder fristgemäß vorlegt oder einer vollziehbaren Anordnung zur Vorlage der Streckenliste oder zur Erstattung von Zwischenmeldungen nicht nachkommt, soweit die Tat nicht nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b BayJG mit Geldbuße bedroht ist,

3. entgegen § 16 Abs. 4 Sätze 3 und 4 den Kopfschmuck des in seinem Jagdrevier erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes nicht bei der öffentlichen Hegeschau vorlegt,

4. entgegen § 17 Abs. 1 Rotwild außerhalb von Rotwildgebieten oder Wildgehegen hegt oder aussetzt,

5. entgegen § 20 eine der dort genannten Tierarten ohne Genehmigung aussetzt,

6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 23a Abs. 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

7. entgegen § 23a Abs. 3 verbotene Futtermittel an Wild verfüttert.

§ 34

Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Nach Art. 64 Abs. 3 BayJG das Gesetz über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen vom 12. August 1953 (BayBS IV S. 575),
2. die Verordnung über die Höhe der Jagdabgabe vom 12. Januar 1979 (GVBl S. 8),
3. die Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (LVBayJG) vom 10. Dezember 1968 (GVBl S. 343), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 1983 (GVBl S. 25).

(3) Auf ein außerhalb eines Rotwildgebietes oder Wildgeheges gelegenes Jagdrevier, das als Hochwildrevier verpachtet ist, findet die Vorschrift des § 17 Abs. 2 während der restlichen Pachtdauer nur Anwendung, wenn die Vertragsparteien damit einverstanden sind.

München, den 1. März 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister